

- 6.7. Zur Tätigkeit des Gerichts in einem durch Einspruch des Staatsanwalts eingeleiteten Verfahren
- 6.8. Zur Unzulässigkeit der Verweisung des Arbeitsstreitfailes an die Konfliktkommission
- 6.9. Zur Entscheidung über den Einspruch gegen eine Entscheidung der Konfliktkommission in einem erzieherischen Verfahren wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin

Abschnitt 7

Zum Einspruch gegen die Entscheidung der Konfliktkommission bei Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Schulpflichtverletzungen, einfachen zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten

- 7.1 Zur Einlegung des Einspruchs (§ 58 KKO)
- 7.2. Zur Zuständigkeit für die Entscheidung über den Einspruch
- 7.3. Zur mündlichen Verhandlung (§ 59 KKO in Verbindung mit § 55 Abs. 1, § 56 Abs. 1 SchKO)
- 7.4. Zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung
- 7.5. Zur Mitwirkung des Staatsanwalts
- 7.6. Zum Umfang der Nachprüfungspflicht
- 7.7. Zur Entscheidung über den Einspruch
- 7.8. Zur Entscheidung über die Auslagen

Abschnitt 8

Zur Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen der Konfliktkommission

- 8.1. Zu den Grundsätzen des Verfahrens
- 8.2. Zur Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen in Arbeitsrechtssachen
- 8.3. Zur Vollstreckbarkeitserklärung von Entscheidungen der Konfliktkommission durch das Kreisgericht in anderen als Arbeitsrechtssachen (§ 61 KKO in Verbindung mit § 60 SchKO)

Abschnitt 9

Zur Vollstreckung von Konfliktkommissionsbeschlüssen

- 9.1. Zur Vollstreckung von Konfliktkommissionsbeschlüssen in Arbeitsrechtssachen
- 9.2. Zur Vollstreckung von Konfliktkommissionsbeschlüssen in anderen als Arbeitsrechtssachen

Abschnitt 10

Zu den Maßnahmen zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tätigkeit der Konfliktkommission

- 10.1. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (§21 Abs. 2 KKO)
- 10.2. Zu den Empfehlungen zur Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit (§ 14 GGG, § 22 KKO, §29 Abs. 4 StGB)
- 10.3. Zur Kontrolle der Beschlüsse (§ 21 Absätze 1 und 3 KKO)
- 10.4. Zu weiteren Möglichkeiten vorbeugender Tätigkeit (§12 GGG)

Abschnitt 11

Zur Auswertung des Verfahrens durch das Gericht

Zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen, zur Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Tätigkeit der Konfliktkommissionen und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse erläßt das Plenum des Obersten Gerichts unter gleichzeitiger Aufhebung des Beschlusses des 22. Plenums des Obersten Gerichts vom 19. März 1909 — PIB 1/69 — zur Zusammenarbeit der Gerichte mit den Konfliktkommissionen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und der Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung des § 44 AGO — Verfahren über die Vollstreckbarkeitserklärung von Beschlüssen der Konfliktkommissionen — vom 15. September 1965 - I PIR — 1 — 12/65 — in der Fassung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 19. Dezember 1968 (GBl. II 1969 S. 75) folgende Richtlinie:

1. Zur Arbeitsweise der Konfliktkommission

1.1. Zur Einleitung und Vorbereitung der Beratung

1.1.1. Der Antrag soll grundsätzlich schriftlich bei der Konfliktkommission eingereicht werden. Auf dem Antrag oder der Übergabeentscheidung ist das Datum des Eingangs zu vermerken.

Die Konfliktkommission soll dem Antragsteller aufgeben, einen unvollständigen Antrag durch die für die Entscheidung notwendigen Angaben zu ergänzen.

In den der Konfliktkommission zur Beratung übergebenen Strafsachen braucht ein bereits über die materielle Verantwortlichkeit von Werktätigen und andere Schadenersatzansprüche gestellter Antrag nicht erneut gestellt zu werden.

Anträge auf Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruchs sollen auch Anträge über die im Zusammenhang damit stehenden und zu klärenden zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten enthalten.

1.1.2. Versäumt der Antragsteller eine Frist zur Antragstellung, so hat ihm die Konfliktkommission aufzugeben, die Gründe für die Versäumung der Frist mitzuteilen, und ihn darauf hinzuweisen, daß er einen Antrag auf Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumung stellen kann (§ 27 Abs. 4, § 38 Abs. 3 KKO).

1.1.3. Die Teilnahme der Erziehungsberechtigten an der Beratung der Konfliktkommission in Streitfällen, an denen ein Jugendlicher beteiligt ist, dient der Sicherung der Rechte des Jugendlichen, seiner weiteren Erziehung und der umfassenden Einschätzung seiner Persönlichkeit. Die Erziehungsberechtigten sind stets zur Beratung einzuladen (§ 8 Abs. 4 KKO). Erscheinen sie trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht, hat die Konfliktkommission zu entscheiden, ob ein erneuter Beratungstermin anzusetzen ist.

1.1.4. Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ist zu jeder Beratung durch die Konfliktkommission einzuladen.

1.2. Zur Entscheidung der Konfliktkommission

1.2.1. Die Konfliktkommission legt in der zu bestätigenden Einigung bzw. in ihrem Beschluß die zu erfüllenden Verpflichtungen nach Art und Umfang genau fest, bei Streitigkeiten über Lohn-